

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept Mittelschulen und berufsbildende Schulen

Stand, 28.10.2020, tritt per 29.10.2020 in Kraft und ersetzt Version vom 19.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftragsklärung	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Grundannahmen	2
1.3	Szenario «Neue Normalität»	2
1.4	Zielvorgaben	2
2	Kompetenzen und Zuständigkeiten	3
2.1	Kanton	3
2.2	Schulleitung	3
2.3	Lehrpersonen	3
2.4	Kontaktperson	3
2.5	Monitoring	3
2.6	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	4
3	Umgang mit Covid-19-Erkrankungen im Schulsetting	4
3.1	Allgemeine Bestimmungen	4
3.1.1	Covid-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende	4
3.1.2	Erkrankte Familienangehörige	5
3.1.3	Meldung von positiv getesteten Fällen	5
3.1.4	Quarantäne nach Auslandsaufenthalt	5
3.2	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	5
3.2.1	Schutz am Arbeitsplatz	5
3.2.2	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	5
4	Schutz- und Hygienemassnahmen	6
4.1	Grundsatz	6
4.2	Konkrete Umsetzung	6
5	Unterrichtsorganisation und -planung	7
5.1	Szenarien Schuljahr 2020/21	7
5.2	Sportunterricht	7
5.3	Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chor	8
5.4	Anlässe	8
5.5	Lager und Reisen, Exkursionen und Tagesausflüge	8
5.6	Verweigerung des Unterrichtsbesuchs	8
6	Weitere Themen	8
6.1	Verpflegung, Kantinen und Mensen	8
6.2	Externe Personen	9
6.3	Zusatzdokumente/Quellen	9

1 Ausgangslage und Auftragsklärung

1.1 Einleitung

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept bildet die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 19. Juni 2020 (Stand 28. Oktober 2020) mit den dazugehörigen Erläuterungen. Falls nicht anders festgehalten, liegt die Zuständigkeit gemäss Artikel 2 der Verordnung bei den Kantonen. Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Behörden.

Nachfolgendes Konzept beinhaltet Massnahmen und kantonale Eckwerte, die es im Schuljahr 2020/21 für den Unterricht der Mittelschulen und berufsbildenden Schulen Basel-Landschaft umzusetzen respektive zu berücksichtigen gilt.

1.2 Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine Covid-19-Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selbst möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

1.3 Szenario «Neue Normalität»

Im Szenario «Neuen Normalität» wird davon ausgegangen, dass Covid-19 längerfristig zum (Schul-)Alltag gehört. Geeignete Schutzmassnahmen sollen dafür sorgen, dass ab Schuljahresbeginn 2020/21 an den Mittel- und Berufsfachschulen mit Vollpräsenz vor Ort unterrichtet werden kann.

Für das Schuljahr 2020/21 wurden zwei weitere Szenarien und unterschiedliche Eskalationsstufen erarbeitet, die in einem Merkblatt festgehalten sind. Die Szenarien sind unter Kapitel 5.1 kurz umrissen. Ein reibungsloser Wechsel der Szenarien innerhalb kürzester Zeit muss möglich sein.

1.4 Zielvorgaben

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat für die «Neue Normalität» des Schuljahrs 2020/21 folgende Zielvorgaben definiert:

- a) Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden sowie der Mitarbeitenden.
- b) Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- c) Im Schuljahr 2020/21 findet voller Präsenzunterricht vor Ort statt. Es gilt eine generelle Maskentragepflicht.
- d) Alle Lehrpersonen, Schülerinnen, Schüler und Lernende werden gezielt auf Alternativen zum Präsenzunterricht vorbereitet (Fernunterricht).
- e) Es wird ein wöchentliches Monitoring installiert, um in Absprache mit den Verantwortlichen

der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung sicherzustellen, dass – falls nötig – lokal oder flächendeckend verschärfte Massnahmen eingeleitet werden können.

- f) Veranstaltungen (Elternabende, Theater, SchiWe, Anlässe mit Lehrbetrieben etc.) mit über 50 Personen sind verboten.
-

2 Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1 Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welches Szenario zur Anwendung kommt, oder ob gegebenenfalls ein Wechsel von der «Neuen Normalität» zum Szenario «Lockerung/Verschärfung» bzw. «Pandemie» angeordnet wird.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsarztes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen verordnen.

2.2 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen. Bei einer Verschärfung der Situation wird der Wechsel von der «Neuen Normalität» zum Szenario «Lockerung/Verschärfung» oder «Pandemie» von der Schulleitung organisiert.

Es gilt stets auch die Empfehlungen und Vorgaben des Amtes für Gesundheit zu berücksichtigen und einzuhalten.

2.3 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende regelmässig für die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

2.4 Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO Covid-19 muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
- BKSD: Dienststelle BMH, Dr. Doris Fellenstein Wirth

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5 Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Datenerhebung erfolgt täglich über CoReport durch die Hauptabteilungen. Die Schulen validieren die Zahlen jeweils am Freitag durch die selbständige Dateneingabe.

2.6 Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Die BKSD nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
- Die BKSD kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
- Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrbetriebe
 - Nichtunterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
- Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
- Die BKSD nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
- Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um Covid-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

3 Umgang mit Covid-19-Erkrankungen im Schulsetting

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Covid-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine Covid-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 28.10.2020 wieder. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG](#) zu beachten.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL s.u. www.coronatest-bl.ch.

3.1.2 Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wieder aufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden.

3.1.3 Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst (kantonsarzt@bl.ch) und der Dienststelle BMH. Dafür gilt es, das offizielle Meldeformular zu verwenden. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Erziehungsberechtigten/Lehrbetriebe, allfällige Quarantänemassnahmen, Verstärkung der Schutzmassnahmen).

3.1.4 Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden und die Schule über die verhängte Quarantäne in Kenntnis setzen.

3.2 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.2.1 Schutz am Arbeitsplatz

Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort zwingend eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Hier sind nebst dem Tragen von Masken auch Massnahmen bis hin zu Homeoffice oder Fernunterricht denkbar.

Vulnerable Personen können über ein ärztliches Attest nachweisen, dass der Schutz am Arbeitsplatz nicht ausreicht. In diesem Fall ist die Arbeitsleistung normalerweise im Homeoffice/im Fernunterricht zu erbringen. Alternativ werden weitere Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz definiert.

3.2.2 Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessenden Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts in die Liste aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

4 Schutz- und Hygienemassnahmen

4.1 Grundsatz

Gemäss Artikel 3b Absatz 1 der Covid-Verordnung gilt eine Maskentragepflicht für alle Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende. Dies betrifft alle Innenräume, also auch den Unterricht¹, die Prüfungssituationen, sowie den Aussenbereich. Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für diese werden alternative Schutzmassnahmen umgesetzt.

Der Unterricht auf der Tertiärstufe B und der berufsorientierten Weiterbildung darf nicht mehr als Präsenzunterricht durchgeführt werden. Ausgenommen sind promotionsrelevante Prüfungen und Einzellektionen, für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.

4.2 Konkrete Umsetzung

Die empfohlenen Massnahmen sind für Jugendliche und Erwachsene an den Mittel- und Berufsfachschulen identisch. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sollen zwischen allen Schulbeteiligten eingehalten werden.

Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

- a) Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung informiert werden.
- b) Es gilt eine flächendeckende Maskentragepflicht. Das Mobiliar je Raum wird so positioniert, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende als zusätzlichen Schutz mit der 1.5-Meter-Abstandsregel unterrichtet werden können. Ist das nicht möglich, können weitere Schutzmassnahmen wie das Ersetzen von Mobiliar oder zusätzliches Mobiliar, Trennwände oder Gesichtsvisiere zum Einsatz kommen.
- c) Die Schulleitungen bezeichnen für jeden Raum die jeweils geltenden Massnahmen. Die Möblierung darf von den Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden sowie Lehrpersonen nicht verändert werden.
- d) Auch in Sitzungs- und Vorbereitungszimmern gilt eine generelle Maskenpflicht. In Einzelbüros mit persönlichen Arbeitsplätzen darf ohne Maske gearbeitet werden.
- e) Für Sport- und Musikunterricht gelten die zusätzlichen Empfehlungen aus den Kapiteln 5.2 und 5.3.
- f) Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen (beim Betreten und Verlassen des Schulhauses, nach dem Toilettengang und vor sowie nach dem Essen). Die Waschbecken müssen mit Seifenspendern und ausreichend Einweghandtüchern ausgestattet sein.
- g) Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Kopiergeräten oder ausgeliehenen Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- h) Das Wechseln der Unterrichtsräume ist nach Möglichkeit zu minimieren.
- i) Alle Räumlichkeiten müssen regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde, soweit aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich.
- j) Schülerinnen, Schüler und Lernende sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit

¹ Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschweren.

anderen zu teilen. Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen und in klar definierten Bereichen eingenommen werden.

- k) Beim Rauchen darf in klar definierten Bereichen die Maske abgenommen werden. Es gilt aber zwingend die erweiterte Abstandsregel von 2.5 Metern einzuhalten. Grundsätzlich wird empfohlen, auf Rauchen zu verzichten.
- l) Die tägliche Reinigung sämtlicher Kontaktflächen obliegt dem Reinigungspersonal.
- m) Das Reinigungspersonal ist dafür besorgt, dass Abfalleimer zur Entsorgung von Masken und Taschentüchern in allen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- n) Den Schülerinnen und Schülern, Lernenden sowie Lehrpersonen wird empfohlen, die [SwissCovid App](#) auf ihren Handys zu installieren.

5 Unterrichtsorganisation und -planung

5.1 Szenarien Schuljahr 2020/21

Wie einleitend erwähnt, lässt sich die weitere Pandemie-Entwicklung nur schwer prognostizieren. Wechsel von der «Neuen Normalität» in die Szenarien «Pandemie» oder «Lockerung/Verschärfung» sind möglich. Die Szenarien sind zudem in Eskalationsstufen unterteilt. Je nach epidemiologischer Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft oder der Situation an einzelnen Schulstandorten kann ein Wechsel der Eskalationsstufe durch die kantonalen Behörden angeordnet werden oder ein anderes Szenario zur Anwendung gelangen (vgl. Kapitel 2.1). Ein Szenarien- oder Stufenwechsel muss nicht zwingend der Reihe nach erfolgen. BKSD und VGD können in dieser Hinsicht situationsbezogen entscheiden und z.B. das Szenario «Lockerung/Verschärfung» überspringen. An verschiedenen Schulen können zeitgleich unterschiedliche Szenarien oder Stufen wirksam sein. Es gilt eine maximal mögliche Planungssicherheit zu schaffen, damit je nach epidemiologischer Entwicklung im Kanton oder an den Mittel- und Berufsfachschulen sofort reagiert und zwischen den Szenarien und Stufen punktuell oder flächendeckend hin und her gewechselt werden kann. Einzelheiten zu den Eskalationsstufen sind dem Zusatzdokument «Schutzkonzept Sekundarstufe II: Szenarien und Eskalationsstufen» zu entnehmen.

Szenario «Neue Normalität»

Dieses Szenario geht grundsätzlich von Präsenzunterricht vor Ort aus. Dieser wird aufgrund von diversen Schutzmassnahmen ermöglicht.

Szenario «Pandemie»

Dieses Szenario geht davon aus, dass die Covid-19-Fälle an den Schulen oder allgemein derart ansteigen, dass der Unterricht vor Ort für eine Schule oder gar alle Schulen als nicht zumutbar erachtet wird. Die Beschulung erfolgt dann per Fernunterricht. Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Lehrpersonen hierfür gerüstet werden.

Szenario «Lockerung/Verschärfung»

Hierbei handelt es sich um ein Modell im Fall von Quarantänesituationen von einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden oder von ganzen Klassen. Solange das Schutzkonzept greift, dient dieses Szenario insbesondere der Reduktion der Schülerströme. D.h. eine Beschulung würde in einem Turnussystem von Fern- und Präsenzunterricht vor Ort stattfinden. Würde Präsenzunterricht gänzlich unzumutbar, folgt das Szenario «Fernunterricht».

5.2 Sportunterricht

Je nach Eskalationsstufe kann der Sportunterricht nicht in der üblichen Form durchgeführt werden. Speziell die Situation in den Garderobenbereichen, die intensivierete Atmung bei körperlicher Anstrengung und die Risiken von zu engen Kontakten müssen je nach Eskalationsstufe berücksichtigt werden.

Die Dienststelle BMH hat in Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Fachpersonen weiterführende Empfehlungen erarbeitet und in einem Merkblatt festgehalten.

5.3 Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chor

Die Dienststelle BMH hat in Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Fachpersonen weiterführende Empfehlungen erarbeitet und in einem Merkblatt mit unterschiedlichen Eskalationsstufen festgehalten.

5.4 Anlässe

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Anlässen und stellt sicher, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden.

Gemäss Bund sind Anlässe mit max. 50 Personen mit einem Schutzkonzept durchführbar. Dies gilt entsprechend auch für die Schule (Elternabende, Theateraufführungen, schulinterne Weiterbildung etc.), sofern die Schutzmassnahmen umgesetzt werden und keine anderweitigen Bestimmungen vorliegen. Die Schulen müssen nebst der Umsetzung der Schutzmassnahmen sicherstellen, dass eine Kontaktaufnahme über das Contact Tracing möglich ist.

5.5 Lager und Reisen, Exkursionen und Tagesausflüge

Lager und Reisen (mit Übernachtung) können im In- und Ausland bis Ende 1. Semester Schuljahr 2020/21 nicht durchgeführt werden. Lager und Reisen (mit Übernachtung) für das 2. Semester 2020/21 können nur dann geplant werden, wenn keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden müssen. Es gilt dabei aber zu beachten, dass eine Durchführung nicht garantiert werden kann und deshalb abgewogen werden muss, ob solche Lager und Reisen zwingend notwendig sind.

Tagesausflüge ins Ausland sind bis auf Weiteres nicht erlaubt. Schulische Sporttage, bei welchen der Klassenverband nicht eingehalten werden kann oder sogar schulhausübergreifende Kontakte stattfinden, dürfen bis Ende 1. Semester des Schuljahrs 2020/21 nicht durchgeführt werden.

Auch Exkursionen und Tagesausflügen (ohne Übernachtung) innerhalb der Schweiz sind bis auf Weiteres nicht erlaubt.

5.6 Verweigerung des Unterrichtsbesuchs

Unabhängig von der Form des Unterrichts gelten wie vor dem Verbot des Präsenzunterrichts am 16. März 2020 die Absenzenreglemente der jeweiligen Schulstandorte sowie alle übrigen Rechtsgrundlagen.

Wenn die Präsenz durch Schülerinnen und Schüler, Lernende, Erziehungsberechtigte oder Lehrbetriebe verweigert wird, soll die Schulleitung die Betroffenen zu einem klärenden Gespräch einladen. In solchen Fällen ist mit Umsicht vorzugehen und auf vorschnelle Disziplinarverfahren zu verzichten. Bei Unklarheiten wenden sich die Schulleitungen bzw. Schulräte an die jeweilige Hauptabteilung, um weitere Massnahmen zu besprechen. Es wird empfohlen, auch die fachliche Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzubeziehen.

Vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende können ein ärztliches Attest vorweisen, dass der Schutz am Arbeitsplatz/Schule nicht ausreicht. In diesem Fall werden weitere Schutzmassnahmen geprüft.

6 Weitere Themen

6.1 Verpflegung, Kantinen und Mensen

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen ausrichten.

Auch in Mensen, Kantinen, Cafeterias und dergleichen sind die Abstandsregel von 1,5 Metern

sowie die weiteren Schutzmassnahmen einzuhalten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt. Es gilt eine Maskentragepflicht bis zur Konsumation. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in den Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitausgabe sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal installiert werden, z.B. Plexiglasscheiben.

6.2 Externe Personen

Die Hauswarte müssen Lieferanten, Handwerker und weitere externe Personen auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

Die Schuladministration muss externen Personen wie z.B. Expertinnen und Experten oder Referentinnen und Referenten auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

6.3 Zusatzdokumente/Quellen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), Änderung vom 28. Oktober 2020
- Schutzkonzept Sekundarstufe II: Szenarien und Eskalationsstufen
- Merkblatt für Sportunterricht
- Merkblatt für Instrument- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chorunterricht
- Ablaufschema: Umgang mit Fragen
- Vorgehen bei Krankheits- oder Erkältungssymptomen
- Meldeformular
- Flyer «So schützen wir uns» - BAG
- Flyer «Quarantänepflicht» - BKSD